

Abänderung der Verordnung

über

**Maßnahmen gegen die Wohnungsnot, sowie gegen
unangemessene Miet- und Pachtzinse****vom 8. Januar 1942.**

(Vom 8. Oktober 1942.)

Auf Antrag der Justizdirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. § 55 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Wohnungsnot, sowie gegen unangemessene Miet- und Pachtzinse vom 8. Januar 1942 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung von Bewilligungen und Genehmigungen erhebt die Justizdirektion eine Gebühr von Fr. 3.— bis Fr. 100.—. Vermehrte Arbeit rechtfertigt einen angemessenen Zuschlag.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 8. Oktober 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Henggeler.Der Staatsschreiber:
Dr. Aepli.**Regulativ**

für das

Röntgeninstitut des Kantonsspitals Zürich.

(Vom 5. November 1942.)

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Röntgeninstitut des Kantonsspitals Zürich ist eine selbständige Abteilung und den andern Abteilungen des Kantonsspitals gleichgestellt. Es untersteht als Unter-